



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Anschlussförderung BBA 2030

1	GELTUNGSBEREICH	1
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	1
3	ZIELGRUPPE	1
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	1
5	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	2
6	RECHTSGRUNDLAGEN	2
7	ANTRAGSTELLUNG	2

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen im Zusammenhang mit dem Breibandausbau in ländlichen Gebieten, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 23.03.2022 bis 31.12.2026.

2 Ziele der Förderung

- 4) Ziel der Förderung ist die möglichst flächendeckende Versorgung mit Breitbandnetzen in Niederösterreich durch Ausfinanzierung und/oder Schließung und/oder Verringerung von Finanzierungslücken bei Projekten, denen eine Bundesförderung zuerkannt wurde.

3 Zielgruppe

- 5) Als Fördernehmer kommen Gemeinden und/oder Gemeindeverbände, sowie wirtschaftliche Betriebe von Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden in Betracht, unabhängig davon ob es sich um ausgegliederte Rechtsträger oder Betriebe gewerblicher Art handelt.

4 Gegenstand der Förderung

- 6) Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist ein möglichst flächendeckender FTTH Ausbau im Fördergebiet.



- 7) Fördergebiete sind sämtliche unversorgten Gebiete in Niederösterreich, denen eine Bundesförderung zuerkannt wurde, jedoch eingeschränkt auf Katastralgemeinden mit weniger als 5.000 (fünftausend) Einwohnern.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 8) Grundvoraussetzung für eine On Top Förderung des Landes ist eine rechtsgültige Förderzusage aus dem Programm „Breitband Austria 2030: OpenNet (BBA2030:ON)“
- 9) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss bis zu maximal 25% der durch die FFG festgestellten förderbaren Kosten.
- 10) In Kumulierung mit der Bundesförderung darf die Förderung 90% der Projektkosten nicht übersteigen.
- 11) Die Finanzierbarkeit des eigenen Finanzierungsanteils von zumindest € 2.000 pro erschlossenem Haushalt muss sichergestellt sein.
- 12) Die Zuerkennung der Förderung erfolgt auf Empfehlung einer beim Fonds eingerichteten Jury, welche die Förderanträge beurteilt und gemäß Markterfordernis, Technologieintensität und Umsetzbarkeit reiht.
- 13) Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Mittelverfügbarkeit

6 Rechtsgrundlagen

- 14) Breitband Austria 2030: OpenNet, Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030, des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, in der geltenden Fassung (z.B. GZ 2022-0.103.107), in Verbindung mit dem Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 1791 vom 21.03.2022 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „State Aid SA.63172 (2021/N) – Austria, RRF – Broadband Austria 2030“ mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 und 108 AEUV
- 15) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (ABl. L270 vom 29.07.2021, S. 39 ff) sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

7 Antragstellung

- 16) Siehe Allgemeine Richtlinien